

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-304/2/1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl:** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

Betrf/ff	28	ZLNTWLF
Zl.		GE/986
Datum:	4. JUNI 1986	
Verteilt...	6. JUNI 1986 Holf	
St. Esterre		

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert werden soll, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1986-05-28

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F d. R. d. A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

7/SN-243/ME XVI, GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

ZL Verf-304-2/1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Bezug:**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 17. März 1986, GZ. 33.500/4-III/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert werden soll, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellungnahme wie folgt:

1. Zur Notwendigkeit einer Änderung

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Ladenschlußgesetzes wird in den Erläuternden Bemerkungen vor allem damit begründet, daß eine kürzlich durchgeföhrte Erhebung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ergeben hätte, daß sich die Einkaufsgewohnheiten und Einkaufsbedürfnisse der Konsumenten geändert haben und sich hiebei eine Mehrheit für entgegenkommendere Einkaufszeiten aussprachen. Nachdem in den weiteren Unterlagen keine näheren Details über die konkreten Erhebungsergebnisse enthalten sind, läßt sich im Rahmen der vorliegenden Begutachten nicht nachvollziehen, auf Grund welcher konkreter Erhebungsergebnisse diese Schlußfolgerungen gezogen werden.

- 2 -

Aus der Sicht des Landes Kärnten muß demgegenüber jedoch auf die Ergebnisse von einer Mitte Februar 1986 durchgeführten Umfrage in Kärnten zum Thema Ladenschluß verwiesen werden, die sowohl bei den Handelsangestellten und Handelsunternehmern, wie auch bei den Konsumenten mehrheitlich eine ablehnende Haltung zur Änderung der geltenden Ladenschlußzeiten erbrachte.

Bei den Handelsangestellten sprachen sich rund 3/4 für die Beibehaltung der geltenden Ladenschlußzeiten im Einzelhandel aus, bei den Handelsunternehmern entschieden sich 64 % für die Beibehaltung und bei den Konsumenten lehnten etwa 68 % eine Änderung der geltenden Ladenschlußzeiten ab. Nachdem nicht alle Angestellten bzw. Unternehmer des gesamten Handels unmittelbar von einer Änderung der Ladenschlußzeiten betroffen wären, ist eine gesonderte Betrachtung jener Personenkreise, die von einer Änderung tatsächlich betroffen wären, von Interesse. Von diesen direkt betroffenen Einzelhandelsangestellten votierten nicht weniger als 83 % für die Beibehaltung der geltenden Ladenschlußzeiten und von den Einzelhandelskaufleuten, die selbst ein Ladengeschäft führen, traten nicht weniger als 68 % für die Beibehaltung ein.

2. Was spricht für eine Beibehaltung der geltenden Regelungen

Als Gründe, die für eine Beibehaltung der geltenden Regelungen sprechen, wurde von den Handelsangestellten vor allem die damit verbundene Einschränkung der Lebensqualität, die unregelmäßige Dienstzeit und die ungünstigeren Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwähnt. Bei den Handelsunternehmern wurde in erster Linie ins Treffen geführt, daß eine Änderung für sie keine Erhöhung des Umsatzes bringen würde, außerdem würden Änderungen eine höhere persönliche

- 3 -

Arbeitsbelastung bringen, mehr Schwierigkeiten und Kosten beim Personal verursachen, vor allem glauben sie aber auch, daß damit höhere Personalerfordernisse und damit eine Verschlechterung der Konkurrenzlage verbunden wäre.

Die Umfrageergebnisse zum Thema Ladenschluß im Bereich des Landes Kärnten zeigen daher, daß als Alternativen zum vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht etwa, wie im Vorblatt zu den Erläuterungen angegeben, nur ein völliger Verzicht auf Ladenschlußregelungen oder die Festlegung bloß einer zulässigen Gesamtöffnungszeit pro Woche in Betracht käme, sondern daß als Alternative, die zumindest im Bereich des Landes Kärnten von der Mehrheit der betroffenen Handelsangestellten, Handelsunternehmer und Konsumenten befürwortet wurde, die Beibehaltung der derzeit bestehenden Regelung in Betracht zu ziehen ist.

3. Meinungen zu Änderungsvorschlägen

Unbeschadet der Tatsache, daß sich im Rahmen der bereits erwähnten Umfrage die Mehrheit sowohl der Handelsangestellten und Handelsunternehmer, wie auch der Konsumenten gegen eine Änderung der derzeit geltenden Regelungen über die Ladenschlußzeiten ausgesprochen haben, muß darauf hingewiesen werden, daß von den Konsumenten als potentielle Änderungsvarianten am häufigsten die Verlängerung der Einkaufsmöglichkeiten an einem Werktag im Monat erwähnt wird bzw. von den Handelsangestellten (Einzelhandel, im Verkauf tätig) und den Handelsunternehmern (Einzelhandel, die ein Ladengeschäft betreiben), ein langer Einkaufsabend pro Woche am ehesten akzeptiert wird, wobei von den Handelsangestellten und Handelsunternehmern am häufigsten der Freitag mit einem Offenhalten bis 20.00 Uhr genannt wird, während die Konsumenten für einen langen Einkaufssamstag plädieren.

- 4 -

Als Ausgleich für das längere Offenhalten an einem Werktag sollte nach Vorstellung der Konsumenten am Mittwoch ganztägig geschlossen bleiben bzw. nach Meinung der Handelsangestellten der Montag ganztägig geschlossen bleiben und nach Auffassung der Handelsunternehmer am Montag nachmittag gesperrt werden.

4. Konkrete Auswirkungen des Entwurfes

Wenn auch die vorgeschlagene Änderung der Ladenschlußbestimmungen den Anschein einer sehr flexiblen und liberalen Regelung erweckt, darf dabei nicht übersehen werden, daß allein durch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, einmal in der Woche – außer an Samstagen – bis 20.00 Uhr geöffnet zu halten, einerseits die Handelsunternehmer gegenseitig durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit einem sehr starken Konkurrenzdruck ausgesetzt werden und in der Praxis auch dazu gezwungen sein werden, von diesen Möglichkeiten zu Lasten der Handelsangestellten Gebrauch zu machen. Daraus ergibt sich aber in weiterer Folge die unumgängliche Notwendigkeit, durch Verordnung des Landeshauptmannes jenen Tag zu bestimmen, an dem ein längeres Offenhalten zulässig sein soll, um eine unkoordinierte und damit für den Konsumenten faktisch wertlose Inanspruchnahme dieser längeren Öffnungszeiten zu verhindern.

5. Zweckwidmung der Geldstrafen

Die im Entwurf vorgeschlagene Zweckwidmung der außerdem erheblich erhöhten Geldstrafen, die nach den Vorschlägen des Entwurfes zur Gänze der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zufließen sollen, ist ebenfalls abzulehnen. Einmal bleibt in dieser Regelung der vom Land zu tragende Verwaltungsaufwand bei derartigen Strafverfahren völlig

- 5 -

unberücksichtigt. Außerdem bringt eine Übertretung dieser Bestimmungen keinen Schaden für die betreffenden Kammern, sodaß auch die Überweisung der Strafgelder an diese sachlich nicht rechtfertigbar ist. Nachdem bekanntermaßen bei Auftreten von betrieblichen Schwierigkeiten stets primär der Ruf nach einem Einspringen der öffentlichen Hand laut wird, muß andererseits auch das ohnehin betragsmäßig nicht besonders ins Gewicht fallende Einnehmen der Strafgelder durch die öffentliche Hand akzeptiert werden.

Im Hinblick auf die oben dargestellten Bedenken, die der vorschlagenen Ladenschlußgesetzänderung aus der Sicht des Landes Kärnten entgegenzuhalten sind, muß der vorgeschlagene Entwurf insgesamt abgelehnt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1986-05-28

Für die Kärtner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

